

Besuchen sie meinen Blog <http://zwangsabzocke-nein.de>

Rudolf Wöhrle
Bismarckstraße 17
95028 Hof

Einschreiben/Rückschein

Herrn Ulrich Wilhelm Intendant und

Beitragsservice Köln/München

c/o

Bayerischer Rundfunk(BR)

Rundfunkplatz 1

80385 München

Hof, 22. 1.2017

Sehr geehrter Herr Wilhelm, Hallo Beitragsservice,

Ihr Schreiben vom 17.1.2017 habe ich am 20.1.2017 erhalten.

Beitragsnummer wird abgelegt unter <http://www.zwangsabzocke-nein.de>

Das von ihnen Herr Wilhelm vermutlich veranlasste Schreiben des Beitragsservice BR vom 17. 1. 2017 „Rundfunkbeitrag“ meine Person betreffend weise ich zurück.

Der guten Ordnung halber möchte ich sie daran erinnern, dass meine Einschreiben vom 12. Juni 2014, vom 16 Juni 2014 und vom 24. Juni 2014 – wie schon in meinem Schreiben vom 14. Oktober 2014 bemängelt – noch nicht beantwortet wurden. Gleichzeitig möchte ich noch darauf hinweisen, dass eine weitere Antwort auf das Schreiben vom 2..10.2015 an Sie bereits unbeantwortet blieb. . Auch mein Schreiben vom 12.10.2015 wurde nicht beantwortet ebenso nicht die Schreiben vom 15.10.2015, 8.11.2015, 14.12.2015. Auch das Schreiben vom 23. Dezember 2015(Erklärung zum Vorbehalt der Zahlung) ebenso wie die Schreiben vom 9.4.2016, 14.11.2016 und 3.12.2016, harren noch immer auf eine Antwort.

Sehr gerne erläutere ich Ihnen die Fragestellungen die das Schreiben enthält.

Allen rechtlichen Vorgaben zum Trotz betrieben Sie ein Zwangsvollstreckungsverfahren mittels eines selbst erstellten Titels, ohne einen Nachweis führen zu können, wer Ihnen Hoheitsrechte verliehen hatte.

Sie handeln nicht wie eine Behörde im Rechtsstaat handeln würde.

Wiederholt habe ich die Rechtsgrundlage des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und des *Rundfunkbeitragsstaatsvertrag* Vom 29.Juni 2011 (Art.1 d. 15.Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15./21.12.2010) bestritten. Einen Nachweis für diesen Vertrag als verbindliches und gültiges Gesetz haben Sie bis heute nicht erbracht. Wenn man genau hinschaut, dann haben die Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen sehr trickreich eine Verfassungsdurchbrechung versucht. Denn die Bundesrepublik ist laut Grundgesetz als föderales System festgelegt. Bundesweit wirkende Gesetze dürfen nur vom Bundesrat und Bundestag beschlossen werden.

Besuchen sie meinen Blog <http://zwangsabzocke-nein.de>

Art 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Das Landgericht Koblenz weist nach, dass die Rundfunkanstalt(SWR) keine Behörde ist. Beschluss 5 T 232/16 vom 16. September 2016.

- a) Gemessen an diesen Maßstäben fehlt es bei der Gläubigerin an der Behördeneigenschaft. Die Gläubigerin tritt nach außen in ihrem Erscheinungsbild nicht als Behörde auf, sondern als Unternehmen. Bereits die Homepage www.swr.de ist mit „Unternehmen“ überschrieben, von einer Behörde ist nicht die Rede. Die Rubrik „Der SWR“ führt als Menüpunkt „Unternehmen“, nicht "Behörde“ auf. Die Unterseite Unternehmen bzw. Organisation weist einen Geschäftsleiter und eine Geschäftsleitung aus, ein Management. Eine Behörde oder ein Behördenleiter sind nicht angegeben, statt dessen – behördenuntypisch – unternehmerische Beteiligungen.
- b) Das wesentliche Handeln und Gestalten der Gläubigerin ist unternehmerisch.
- c) Eine Bindung an behördentypische Ausgestaltungen (Geltung des Besoldungsrechts oder der Tarifverträge bzw. der Gehaltsstrukturen) für den öffentlichen Dienst) fehlt völlig. Die Bezüge des Intendanten übersteigen diejenigen von sämtlichen Behördenleitern, selbst diejenigen eines Ministerpräsidenten oder Kanzlers, erheblich. Ein eigener Tarifvertrag besteht.
- d) Die Tätigkeit wird nicht vom öffentlichen Dienst im Sinne von Art. 71 LV ausgeübt.
- e) Öffentlich-rechtliche Vergabevorschriften beim Einkauf von Senderechten oder Unterhaltungsmaterial werden nicht angewandt, die Bezahlung freier Mitarbeiter und fest angestellter Sprecher entspricht nicht ansatzweise dem öffentlichen Dienst.

Diese Charakterisierung trifft auch auf den BR zu. Kein Behördenleiter, keine Beamten, kein Besoldungsrecht, keine Tarifverträge wie sie im öffentlichen Dienst zu finden sind, siehe die bayerische Verfassung 9. Abschnitt „Beamte“ und Abschnitt 7 „Verwaltung“. Bereits die Homepage <http://www.br.de/unternehmen/service/impressum/index.html> ist mit „Unternehmen“ überschrieben. Von Behörde keine Hinweise. Auch alle ihre Schreiben weisen den BR nicht als Behörde aus.

Finanzen

2015 erzielte der BR Erträge in Höhe von 1.074,6 Mio Euro, davon 927,6 Mio Euro aus [Rundfunkbeiträgen](#). Weitere wichtige Einnahmequellen: [Rundfunkwerbung](#) und Erträge aus

Besuchen sie meinen Blog <http://zwangsabzocke-nein.de>

Koproduktionen, Kofinanzierungen, Programmverwertungen etc. Werbung gibt es beim BR in allen fünf Hörfunkprogrammen und werktags vor 20.00 Uhr im Ersten Fernsehprogramm. Mit der Abwicklung der Werbung ist eine Tochtergesellschaft beauftragt (BRmedia GmbH).

Quelle: http://www.ard.de/home/intern/fakten/abc-der-ard/bayerischer_rundfunk/526818/index.html

Der Bayerische Rundfunk darf mit Fug und Recht als ein auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen bezeichnet werden, deren Pseudo-Eigner die den Gewinn absaugenden Mitarbeiter der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice samt der vielen Mitarbeiter der Unternehmensbeteiligungen sind.

Daher auch kein Recht der Selbsttitulierung. Das ist privatwirtschaftlichen Unternehmen nicht erlaubt. Mit der Anstiftung des Gerichtsvollziehers zu einer gesetzwidrigen Tat an mir verübt(Eintrag in das Schuldnerverzeichnis am Vollstreckungsgericht in Hof) haben sie sich als Feind unseres Grundgesetzes offenbart. Sie Herr Wilhelm wissen es als Jurist am Besten, dass das angewendete Beleihungssystem für den freiberuflichen Inkassounternehmer(der sich als Obergerichtsvollzieher ausgibt) keine Ermächtigung aus dem Grundgesetz herleiten kann.

Der Gerichtsvollzieher(so er Beamter ist) handelt auch nach dem Beamtengesetz rechtswidrig, siehe dazu das einschlägige Beamtengesetz „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken“. Der Gerichtsvollzieher bekommt zur Motivierung aus den Gebühren einen Prozentanteil und ist dadurch am Verfahren beteiligt. Dies ist rechtswidrig.

Zitat: LG Tübingen, Beschluss vom 09.12.2016, 5 T 280/16

- Der Erlass von Verwaltungsakten durch die Rundfunkanstalt ist kein Beleg für deren Behördeneigenschaft. Vielmehr ist die Behördeneigenschaft Voraussetzung für die Annahme eines Verwaltungsakts. Eine Nicht-Behörde könnte auch nicht einfach die Handlungsform eines Verwaltungsakts wählen und sich damit zur Behörde aufschwingen. (Rndr. 3)
- Ein Grunddogma des öffentlich-rechtlichen Fernsehen ist dessen (angebliche) Staatsferne. Dem widerspricht es, die Rundfunkanstalten als Behörden anzusehen. (Rndnr. 4)
- Die vom VGH angenommene „Einordnung in den Organismus der Staatsverwaltung“ werde nicht näher erläutert. (Rdnr. 5)
- Die Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder lassen keinen Schluss hinsichtlich der Behördeneigenschaft zu, da diese andererseits an die Verwaltungsvollstreckungsgesetze gebunden sind. Allerdings handelt es sich insoweit eher um eine allgemeine Kritik des LG an der Rechtslage, weniger um eine Argumentation in der Sache. (Rdnr. 6 und 7)
- Eine Rechtsfortbildung durch die Gerichte sei nicht zulässig, da die Rechtslage insoweit klar sei. (Rdnr. 8)
- Der Melderegisterabgleich dringt in die Privatsphäre der Bürger ein und verlangt zudem Auskünfte darüber, zwischen welchen Personen auch eine Wohngemeinschaft besteht. (Rdnr. 9)
- Pro Wohnung muss nur noch eine Person den Beitrag zahlen. Die Anstalten nehmen sich insoweit das Recht heraus, einen von mehreren Beitragsschuldner pro Wohnung

Besuchen sie meinen Blog <http://zwangsabzocke-nein.de>

- auszuwählen. Dabei gelten die üblichen Ermessensvorschriften nicht, die Anstalt muss die Festlegung nicht durch Verwaltungsakt treffen und der Herangezogene kann sich gegen seine Verpflichtung nicht wehren. Außerdem entstehen für diese Person Säumniszuschläge, ohne dass er weiß, dass die Anstalt gerade ihn heranziehen wird. (Rdnr. 9)
- Wenn die Rundfunkanstalten Inhalte im Rahmen des Internets anbieten, das nicht dem konventionellen Rundfunk (Radio und Fernsehen) unterfällt, kann daraus keine Beitragspflicht für Internetnutzer entstehen. Das ist wiederum eine allgemeine Kritik an den Rundfunkstaatsverträgen und dem öffentlich-rechtlichen System. (Rdnr. 10)
 - Kommt der Rundfunk jedem zugute, handelt es sich nicht um Sondervorteile, die nach abgabenrechtlichen Grundsätzen durch Beiträge zu decken sind, sondern die Finanzierung müsste aus dem allgemeinen Steuertopf bestritten werden. (Rdnr. 11)
 - Die Werbegrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sender sind unlogisch. (Rdnr. 12)
 - Die Kosten pro Bürger driften extrem auseinander: Teilen sich mehrere Erwachsene eine Wohnung, muss jeder nur einen Bruchteil des Beitrags bezahlen. Hat dagegen ein Alleinstehender noch eine Nebenwohnung, eine gewerbliche Niederlassung und/oder einen beruflich genutzten Pkw, so vervielfacht sich dessen Beitragsschuld. (Rdnr. 13 und 14)

Unabhängig wäre das LG Tübingen, wenn es seine sachliche Unzuständigkeit gemäß [§ 1 ZPO](#) i.V.m. [§ 13 GVG](#) festgestellt und das Verfahren an den angeblich öffentlich-rechtlichen Adressaten zurückgegeben hätte

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 15. Mai 2014

über die Popularklagen

des Herrn E. G. in I. u. a.

auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

des § 2 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 und 2, der §§ 8, 9 Abs. 1 und 2 sowie des § 14 Abs. 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2011 (GVBl S. 258, ber. S. 404, BayRS 2251-17-S)

Aktenzeichen: Vf. 8-VII-12

Vf. 24-VII-12

Der Bayerischen Verfassungsgerichtshofs hat mangels der vollständigen Rechtswidrigkeiten vorgetragen durch die Popularklage des Herrn Rechtsanwalt Ermano Geuer ein für den Rundfunk günstiges Urteil gefällt. Nicht behandelt wurde die Verfassungswidrigkeit der Entstehung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages.

Besuchen sie meinen Blog <http://zwangsabzocke-nein.de>

Nicht entschieden ist weiterhin durch das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs der Verstoß gegen Artikel [5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG](#).

Gemäß [Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG](#) hat jeder das Recht, (...) sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Öffentlich-rechtliche Medien sind allgemein zugängliche Quellen im Sinne des [Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG](#).

Die Erhebung einer speziellen Gebühr für ausschließlich die Unterrichtung aus öffentlich-rechtlichen und somit allgemein zugänglichen Quellen stellt, unabhängig von der Art der Bedingung zur Erhebung, keine gemäß [Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG](#) ungehinderte Unterrichtung dar.

Ferner ist die Erhebung von Gebühren für die Gewährleistung von Grundrechten bereits von Grundgesetzes wegen gemäß [Art. 1 GG](#) verboten.

Zitat aus meinem Blog, in dem ich zur Bayerischen Verfassung ausführte.

*Bekanntlich lautet dieser Passus der Bayerischen Verfassung(BV): „Staatsverträge werden vom Ministerpräsidenten nach vorheriger Zustimmung des Landtags abgeschlossen.“ Artikel 72(2) BV
Nun, der aktuelle „Fünfzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag“ wurde jedoch zwischen dem 15.und 21. Dezember 2010 von Herrn Seehofer unterzeichnet. Erst viel später, am 17. Mai 2011, stimmte der Landtag zu. Also liegt ein eklatanter Bruch der BV vor, mit der Folge der Nichtigkeit der behaupteten Pflicht zur Zahlung irgendwelcher Rundfunkbeiträge.*

Bundesgesetz bricht Landesgesetz!

Ein weiterer Mangel des von Ihnen Herr Wilhelm behaupteten Landesgesetzes besteht darin, dass Artikel 19. Grundgesetz nicht beachtet wurde

ich zitiere:

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel [10](#) Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Besuchen sie meinen Blog <http://zwangsabzocke-nein.de>

Für ihre Forderungen gibt es keinen Rechtsgrund. Deshalb werde ich auch keinen Cent an sie bezahlen. Da sie ihre angebliche Forderung nicht durchsetzen wollen, verfällt diese augenblicklich.

Nur Gesetze dürfen in die Grundrechte eingreifen.

Sollte ihnen der Schriftwechsel beginnend mit dem Jahr 2013 nicht vorliegen, so können sie diesen im Internet abrufen unter der Webadresse <http://zwangsabzocke-nein.de> .

Ausdrücklich hinweisen möchte ich sie auf die Möglichkeit, mich vor einem ordentlichen Gericht zu verklagen, denn wir leben schließlich in einem Rechtsstaat.

Die heuchlerischen Äußerungen verschiedener bayerischer Politiker anlässlich des Geburtstages der bayerischen Verfassung

(1.12.2016) 70 Jahre Bayerische Verfassung: Am 1.12.1946 nahmen die Bürger des Freistaats in einer Volksabstimmung die ausgearbeitete Verfassung an. Daran erinnerte Bayerns politische Spitze um Ministerpräsident Horst Seehofer heute mit einem großen Festakt im Münchner Nationaltheater.

muss wohl als Petitesse unter dem Aspekt angesehen werden, wie die bayerische Politik und Justiz mit dem Bürger umspringt.

Abschließend sei mir die Bemerkung erlaubt, dass weder Sie Herr Wilhelm noch der Beitragsservice irgendetwas zur Klärung beitragen. Alle Behauptungen Ihrerseits und deren des Beitragsservice können einer Prüfung nicht standhalten.

Rudolf Wöhrle